

# Statuten des Vereines coursing.at hundesport

Ausgabe 1 mit Gründung des Vereines 31.1.2010

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **coursing.at hundesport**.
2. Er hat seinen Sitz in 3541 Senftenberg, Brennleiten 7, Niederösterreich. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich. Der Vereinssitz kann mit dem Wohnsitz des Obmanns wechseln.
3. Eine Geschäftsstelle kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden.
4. Der Verein strebt Anerkennung der FCI über die Mitgliedschaft im ÖKWZR an.

## § 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Hundesportes, im Besonderen die Förderung des Coursings.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
  - a. Veranstaltungen verschiedenster Art, insbesondere Trainings und Schulungen
  - b. das Betreiben von Onlinemedien aller Art
2. Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
  - a. Beiträge der Mitglieder
  - b. Geld- und Sachspenden
  - c. Warenabgabe
  - d. Subventionen
  - e. Werbung jeglicher Art
  - f. Sponsoring
  - g. Erteilung von Unterricht
  - h. Abhaltung von Veranstaltungen
  - i. Zinserträge
  - j. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige, physische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten:
  - a. grobes Vergehen gegen das Statut
  - b. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines
  - c. Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

## § 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
  - a. Generalversammlung (§§ 9 f.)

- b. Vorstand (§§ 11 ff.)
- c. Rechnungsprüfer (§ 14)
- d. Schiedsgericht (§ 15)

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

## § 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt, kann aber auf Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
  - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
  - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer
3. Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen, gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
- b. Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode

- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
  - a. Obmann bzw. Obfrau
  - b. Vizeobmann bzw. Vizeobfrau
  - c. Kassa
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Mitglieder in den Vorstand berufen und daraus auch wieder entlassen. Im Falle eine Stimmengleichheit gilt die Stimme des Obmannes.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Vizeobmann mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Vizeobmann.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
2. Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages ist Teil der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
  - a. über Aufnahme und Ausschluß von neuen Mitgliedern zu entscheiden
  - b. für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - c. Veranstaltungen zu organisieren
  - d. das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
  - e. eine Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
  - f. Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
  - g. Statutenänderungen anzuzeigen

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes anzuwenden.

Dem Obmann, im Verhinderungsfall dem Vizeobmann, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Vizeobmann zu unterfertigen.

Die Schriftführung obliegt dem Vizeobmann. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Schriftführung kann einem Vorstandsmitglied das lt. §11 ernannt wurden übertragen werden.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
2. Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
5. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert im Sinne des Vereinszwecks zu übertragen, die Beschlußfassung erfolgt in der Generalversammlung. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.